



SATZUNG

BESCHLOSSEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
AM 01.05.2010 IN NÜRNBERG

SATZUNG

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Experiment e.V.
2. Der Verein ist Mitglied der Federation of the Experiment in International Living (Federation E.I.L.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist der Austausch zwischen Menschen aller Kulturen, Religionen und Altersgruppen. Experiment e.V. ermöglicht das Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft, um zum gegenseitigen Verständnis und dem friedlichen Miteinander der Kulturen beizutragen.
2. Mittel und Wege zu diesem Ziel sieht der Verein in besonderem Maße darin, Aufenthalte in geeigneten Familien des Gastlandes zu vermitteln und gemeinschaftsbildende Gruppenfahrten durchzuführen, insbesondere mit Hilfe von Experiment-Vereinigungen anderer Länder.
3. Zur Unterstützung dieser Ziele kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gebildet werden.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft nichtrechtsfähiger Vereine.
2. Personen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Beitrittsantrag der Bewerber für die Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann die

Entscheidung auf die Geschäftsführung übertragen. Über die Aufnahme wird der Bewerber schriftlich benachrichtigt.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

§6 DER AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es trotz wiederholter Mahnung zwei Jahre hintereinander seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
2. Gegen die Entscheidung können Antragsteller und Betroffener innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
3. Mit Zugang des Ausschlussbescheides ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

§7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und eröffnet. Ein Beiratsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In die Tagesordnung sind alle Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die Gegenstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sein sollen.
4. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Abgestimmt wird durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei der Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem durch die Versammlungsleitung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ihre Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins oder von der Mehrheit der Beiratsmitglieder beantragt wird. Der Antrag bedarf der Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu verschicken. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll zeitnah zur Antragstellung erfolgen. § 8 Absätze 2 bis 6 finden Anwendung.

§10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl des Beirats,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Geschäftsführung, der Rechnungsprüfung und gegebenenfalls des Beirats,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Beirats und der Mitglieder,
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung im Sinne des § 8 Abs. 3 zu benennen. Jedes Mitglied hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
4. Anträge und Vorschläge von Mitgliedern zu Punkten der Tagesordnung sind bis Versammlungsbeginn schriftlich bei dem Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Behandlung finden diese nur dann, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt. Diese ist vom Antragsteller zu begründen. Vorschläge für die Wahl zum Vorstand und Beirat sind bis zum jeweiligen Wahlgang möglich.
5. Soweit die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung aufgerufen ist, kann jedes Mitglied anlässlich der Mitgliederversammlung, erforderlichenfalls auch außerhalb der Versammlung, Auskunft über beschlussrelevante Vorgänge verlangen. Das Auskunftsrecht findet seine Schranken in dem Vereinsinteresse.

§11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern

- aus sechs gewählten Mitgliedern des Vereins:
Dem/der Vorsitzenden
Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
Dem/der Schatzmeister/in
sowie 3 Beisitzern und
- dem Geschäftsführer kraft Amtes.

2. Jedes gewählte Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmalig zulässig.
3. Nach der Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis der neugewählte Vorstand in das Vereinsregister eingetragen ist.
4. a) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen. Wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder weniger als vier beträgt, so hat eine kommissarische Bestellung nach Satz 1 zu erfolgen.
b) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlzeit (Restwahlzeit) ein neues Vorstandsmitglied.
5. Im Falle der Freistellung oder der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers scheidet er mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Der Geschäftsführer hat in Angelegenheiten, die seine Person und sein Amt betreffen, kein Anwesenheits-, Rede- oder Stimmrecht. Bei der kommissarischen Nachwahl von Vorstandsmitgliedern wirkt er beratend aber ohne Stimmrecht mit.

§12 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins verantwortlich gemäß der Satzung, der gefassten Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beirat wirkt mit bei allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist der Beirat rechtzeitig vor solchen Beschlüssen, die wesentliche Vereinsangelegenheiten betreffen, zu informieren, damit er Stellungnahmen abgeben kann.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Einbringung des Haushaltsplans zur Feststellung durch den Beirat,
 - b) Vorlage des Jahresabschlusses zur Prüfung durch den Beirat,
 - c) Genehmigung einzelner Abweichungen von der Haushaltsplanung,
 - d) Festsetzung der Personalplanung der Geschäftsstelle,
 - e) Festsetzung und Anpassung der Vergütung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen der Personalplanung,
 - f) Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins,
 - g) Kontrolle der Geschäftsführung,
 - h) Vorbereitung aller sonstigen Beschlüsse, soweit sie nicht auf die Geschäftsführung, den Beirat oder sonstige Gremien übertragen worden sind,

- i) Erstattung des Tätigkeitsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Stipendienvergabe,
- l) Erstellung von Richtlinien für die Programmgestaltung und Durchführung,
- m) Aufnahme neuer Programme,
- n) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
- o) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- p) Verlagerung der Geschäftsstelle.

Über bevorstehende Entscheidungen des Vorstandes zu lit. c), d), f), g), l), m), n), o) und p), soweit diese den Verein über den Haushaltsansatz hinaus finanziell verpflichten, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren, damit er eine Stellungnahme abgeben kann.

3. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied, dem Beirat oder der Geschäftsführung übertragen. Ausgenommen sind die Aufgaben des Schatzmeisters, der jederzeit die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins besitzen muss und darauf zu achten hat, dass Vorstand und Beirat sich bei allen Beschlüssen, die eine finanzielle Auswirkung haben, im Rahmen des Haushaltsplans halten.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Entscheidung der anderen Vorstandsmitglieder in geeigneter Form einholen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss mündliche Verhandlung erfolgen.
5. Über jede Vorstandssitzung und die darin gefassten Beschlüsse ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist außer von dem Vorsitzenden auch noch von einem weiteren Mitglied, das aus der Reihe der Sitzungsmitglieder zu bestimmen ist, zu unterschreiben. Entscheidungen, die nicht auf einer Vorstandssitzung getroffen werden, sind in der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll zu dokumentieren.

§13 BEIRAT

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat von vier Mitgliedern, der alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert wird. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der das jeweilige Beiratsmitglied gewählt wird.
2. Die ausscheidenden Mitglieder sind einmalig wiederwählbar.
3. a) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus, so können die verbleibenden Beiratsmitglieder für die Zeit bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied bestimmen. Das auf diese Weise bestimmte Beiratsmitglied scheidet mit Ende der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Beirat aus.
b) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlzeit (Restwahlzeit) ein neues Beiratsmitglied wählen. Wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Beiratsmitglieder

weniger als 2 beträgt, so hat eine Nachwahl nach 3.b) Satz 1 zu erfolgen.

4. Ein Beiratsmitglied, das seinen Verpflichtungen als Beirat nicht angemessen nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Beirats von seiner Beiratsfunktion entbunden werden.
5. Der Beirat wählt einen Beiratssprecher. Zu den Aufgaben des Beiratssprechers gehört insbesondere die Beiratsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen zu den Beiratssitzungen zu laden.
6. Eine Beiratssitzung findet statt, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten dies erfordern. Eine Beiratssitzung findet ferner statt, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder beim Beiratssprecher in geeigneter Form die Einberufung einer Sitzung beantragen. Es sollen gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat stattfinden.
7. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. In dringenden Fällen kann der Beiratssprecher die Entscheidung der Beiratsmitglieder in geeigneter Form einholen; der Beiratssprecher hat den Beiratsmitgliedern eine angemessene Frist zur Entscheidungsfindung zu gewähren.
8. Über jede Beiratssitzung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen. Entscheidungen, die nicht auf einer Beiratssitzung getroffen wurden, sind in der nächsten Beiratssitzung im Protokoll zu dokumentieren.

§14 AUFGABEN DES BEIRATS

1. Der Beirat ist die ständige Mitgliedervertretung.
2. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Haushaltsplans;
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses;
 - c) Beantragung der Entlastung des Vorstandes;
 - d) Vorschläge für die Erstellung von Richtlinien für die Programmgestaltung und Programmdurchführung sowie für die Aufnahme neuer Programme zu machen;
 - e) Ehrenmitgliedschaften vorzuschlagen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt der Beirat ein umfassendes Akteneinsichts- und Fragerecht.

§15 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT VON VORSTAND UND BEIRAT

1. Gewählte Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zum Zeitpunkt der Wahl hauptamtliche Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand oder Beirat gewählt werden.
2. Gewählte Vorstands- und Beiratsmitglieder erhalten die Auslagen ersetzt, die ihnen im Interesse des Vereins entstanden sind, und in Sonderfällen den Aufwand vergütet, der ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entsteht.

§16 VERTRETUNG

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

§17 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle und kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins. Die Geschäftsführung ist dabei an die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle und erteilt dem Geschäftsführer die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten erforderlichen Zeichnungsbefugnisse.
3. Der Geschäftsführer kann zu Beiratssitzungen hinzugezogen werden.

§18 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Zur Änderung der Satzung wie auch zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidatoren werden von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung gewählt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der kulturellen Verständigung. Die Entscheidung hierüber trifft die letzte Mitgliederversammlung. Vor der Übertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Mai 2010 in Nürnberg.



Experiment e.V.
THE EXPERIMENT IN INTERNATIONAL LIVING